

## **Geschäftsordnung des Schulelternrats der Elsa-Brändström-Schule Hannover**

Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des NSchG in der Fassung vom 19. Juni 2013 und der Verordnung des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 4.6.1997 über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrates (Elternwahlordnung = EWO).

### **§ 1 Organisation**

- 1.1 Der Schulelternrat (SER) besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften und ihren Stellvertretern (§ 90 (1) NSchG) und, soweit im Sekundarbereich II keine Klassenverbände bestehen, den Vertreterinnen/Vertretern der Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgänge sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Wird die Schule von mindestens 10 ausländischen Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und eine Stellvertretung in den SER wählen (§ 90 (2) NSchG).
- 1.2 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern als Stellvertreter (§ 90 (3) NSchG).

### **§ 2 Aufgaben**

- 2.1 Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule.
- 2.2 Der SER ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Private Angelegenheiten von Eltern, Schülern und Lehrern dürfen nicht behandelt werden (§ 96 (1) Satz 2 NSchG). Der SER ist von der Schulleitung oder der zuständigen Konferenz vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. Die Schulleitung hat dem SER die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 96 (3) NSchG).
- 2.3 Die gewählten Elternvertreter in den Konferenzen und Ausschüssen (§ 39 NSchG) berichten dem SER regelmäßig über ihre Tätigkeit (§ 96 (2) NSchG).
- 2.4 Mitglieder des SER sind nicht befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des SER abzugeben.

### **§ 3 Wahlen und Amtszeit**

- 3.1 Innerhalb der ersten zwei Monate eines Schuljahrs tritt der SER auf Einladung seiner/seines Vorsitzenden zu den erforderlichen Wahlen zusammen (§ 6 der EWO). Die Frist der schriftlichen Einladung beträgt 10 Tage. Die Einladung erfolgt durch die Schulleitung, wenn kein Mitglied des Vorstandes mehr sein Amt fortführen kann (§ 91 (4) i.V.m. § 6 Ziff.1 b der EWO).

- 3.2 Es sind für jeweils zwei Schuljahre zu wählen:
- der/die Vorsitzende des SER
  - vier Vorstandsmitglieder, die zugleich Stellvertreter des/der Vorsitzenden sind
  - je vier Vertreter/innen sowie Stellvertreter/innen für den Schulvorstand (siehe 3.9)
  - Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die Gesamtkonferenz (§ 36 (1) Ziff. 1h NSchG). Diese Gesamtkonferenz-Mitglieder müssen nicht Mitglied des SER sein (§ 90 (3) NSchG). Der Vorstand des SER ist durch sein Amt in die Gesamtkonferenz delegiert.
  - mindestens je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die Fachkonferenzen (entsprechend dem aktuellen Schlüssel nach § 36 (3) Ziff. 3 NSchG)
  - ggf. nach § 39 NSchG Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die Ausschüsse
  - jeweils zwei Delegierte für die Wahl in den Stadtelternerat sowie – um ein Jahr versetzt – für die Wahl in den Regionselternerat. Die Wahl erfolgt erst nach Aufforderung durch den Schulträger gemäß § 97 NSchG i.V.m. § 7 der EWO.
- 3.3 Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Verlangen eines SER-Mitgliedes geheim mittels Stimmzettel (§ 2 (2) der EWO). Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des SER.
- 3.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Im letzten halben Jahr der Amtsperiode kann von einer Nachwahl abgesehen werden.
- 3.5 Mitglieder des Vorstandes können abberufen werden (§ 91 (3) Ziff. 1 NSchG i.V.m. § 5 EWO).
- 3.6 Sofern das eigene Kind noch in der Schule ist, verbleibt ein Mitglied des Vorstandes des SER in seinem Amt bis zum Ende der gewählten Amtszeit, auch wenn dieses Mitglied nicht mehr Vorsitzender einer Klassenelternschaft ist (z.B. wenn das Kind eine Jahrgangsstufe wiederholt); allerdings ohne Stimmrecht im SER, da die betreffende Klassenelternschaft durch einen anderen Klassenelternschaftsvorsitzenden bzw. Stellvertreter im SER vertreten ist.
- 3.7 Die Mitglieder des SER sowie die Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen – nach Ablauf der Wahlperiode – die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl fort – längstens für einen Zeitraum von drei Monaten (§ 91 (4) NSchG).
- 3.8 Wenn Mitglieder für den Schulvorstand neu gewählt werden müssen, muss die Einladung zur ersten SER-Sitzung des Schuljahres fristgemäß an alle Erziehungsberechtigten verschickt werden. Die Feststellung der Notwendigkeit einer Wahl sowie die Einladung sind Pflichten der Schulleitung. Kandidaten/Kandidatinnen, die nicht gewählte Elternvertreter/innen sind, werden zur SER-Sitzung als Gäste ohne eigenes Stimmrecht eingeladen. Um eine Zusammenarbeit der Gremien zu gewährleisten, sollte mindestens ein Mitglied des SER in den Schulvorstand gewählt werden.
- 3.9 Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten scheiden aus einem der folgenden Gründe aus (vgl. § 91 NSchG):
- wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Wahlberechtigten abberufen werden
  - wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren
  - wenn sie vom Amt zurücktreten
  - wenn keines ihrer Kinder mehr die Schule besucht

## **§ 4 Vorstand**

- 4.1 Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER. Die Leitung kann auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen werden.
- 4.2 Der/die Vorsitzende vertritt den SER gegenüber der Schulleitung und der Öffentlichkeit. Er/sie kann diese Aufgabe – im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Vorstands – einem Mitglied des Vorstandes übergeben. Zu grundsätzlichen Fragen ist eine Beratung und Beschlussfassung des Vorstands erforderlich, ggf. des Schulleiternrats.
- 4.3 Dem/der Vorsitzenden obliegt insbesondere
  - die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung und die Einladung zu Sitzungen des SER und des Vorstands des SER
  - die Ausführung der Beschlüsse des SER
  - die Führung des Schriftverkehrs; er kann diese Aufgabe einem Stellvertreter übergeben
  - die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung des SER zu überwachen.
- 4.4 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 4.5 Der Vorstand berät und verhandelt mit der Schulleitung, welche erforderlichen Einrichtungen und welcher notwendige Geschäftsbedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben der Elternvertretungen durch die Schule zur Verfügung zu stellen ist (§ 100 (1) NSchG).
- 4.6 Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, seinem/ihrem Amtsnachfolger die für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen des SER (z.B. Protokolle, Schriftverkehr, Informationsmaterial) zu übergeben.

## **§5 Sitzungen**

- 5.1 Der/die Vorsitzende des SER lädt mindestens zweimal jährlich (§ 90 (4) NSchG) schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnungspunkten zu Sitzungen ein. In begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende formlos und ohne Einhaltung der oben genannten Frist eine Sitzung einberufen – auch während der Schulferien; jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.
- 5.2 Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des SER ist dieser – unter Angabe des Beratungsgegenstandes – binnen drei Wochen einzuberufen; eine Einberufung aufgrund des Verlangens der Schulleitung kann mit kürzerer Frist erfolgen (§ 90 (4) NSchG).
- 5.3 Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich spätestens drei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch mündlich zu Beginn und während der Sitzung, gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der SER mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.4 Die Sitzungen des SER sind nicht öffentlich. Das Gebot der Vertraulichkeit ist zu beachten (§ 41 (2) NSchG). Der SER kann beschließen, schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Schulleitung und/oder Lehrkräfte ihrer Informationspflicht gemäß § 96 (3) NSchG nachkommen. Weitere Personen (z.B. Lehrkräfte, Eltern, Schüler, Vertreter der Schulaufsicht) können zu einzelnen TOPs als Gäste eingeladen werden.

## **§ 6 Beschlussfassung**

- 6.1 Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit stellt der Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung fest. Der SER ist auch dann beschlussfähig, wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringern sollte, solange nicht weniger als ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Ist der SER zu Beginn der Sitzung beschlussunfähig, so kann der Leiter der Sitzung sofort mündlich zu einer neuen Sitzung einladen, die unmittelbar direkt nach Schließung der vorherigen nicht beschlussfähigen Sitzung stattfinden kann. Der SER ist dann in dieser folgenden Sitzung beschlussfähig mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, unabhängig von der in Satz 1 genannten Mindestzahl.
- 6.2 Beschlüsse des SER werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SER gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
- 6.3 Abstimmungen erfolgen offen; auf Verlangen eines Mitgliedes des SER geheim mittels Stimmzettel. Bei Anträgen bestimmt der Leiter der Sitzung die Reihenfolge.
- 6.4 Mitglieder des SER, die mehrere Klassen vertreten, haben entsprechend viele Stimmen.

## **§ 7 Protokolle**

- 7.1 Über jede Sitzung des SER wird von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Es wird den Mitgliedern des SER spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten SER-Sitzung übersandt. Bei Bedarf kann es bereits vorher bei dem/der Vorsitzenden angefordert werden. Die Schulleitung erhält eine Ausfertigung des Protokolls (s. 7.5).
- 7.2 Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten:
- Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
  - Namen der in der Sitzung Anwesenden (ggf. getrennte Anwesenheitsliste)
  - Tagesordnung
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
  - Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
- 7.3 Die Ergebnisprotokolle werden i.d.R. abwechselnd von den Mitgliedern des SER aus der 6. Jahrgangsstufe angefertigt. Im Zweifelsfall bestimmt der Sitzungsleiter den Protokollführer.
- 7.4 Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der darauf folgenden Sitzung des SER. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Protokolls ist nicht zulässig.
- 7.5 Bei Veröffentlichung der Protokolle ist das Gebot der Vertraulichkeit zu beachten (§ 41 (2) NSchG).
- 7.6 Die Protokolle sind zehn Jahre aufzubewahren.

## **§ 8 Ausschüsse**

- 8.1 Der SER kann ständige oder zeitlich befristete aufgabenbegrenzte Ausschüsse bilden. Weitere Personen (z.B. Eltern, Schüler, Lehrkräfte, Sachverständige) können beratend hinzugezogen werden.
- 8.2 Jeder Ausschuss wählt nach seiner Bildung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer. Ein Protokoll muss binnen 14 Tagen an den Vorstand des SER weitergeleitet werden.
- 8.3 Die Mitglieder des Ausschusses sind im Namen des SER berechtigt, mit Personen, Organisationen, Institutionen o.ä. über spezifische Sachfragen zu verhandeln und klärende Auskünfte einzuholen, dürfen aber keine Beschlüsse oder Vereinbarungen treffen. Über die Tätigkeit des Ausschusses informiert der Ausschussvorsitzende den SER-Vorstand und in Sitzungen des SER dessen Mitglieder.
- 8.4 Beschlüsse, die sich aus dem Ergebnis der Tätigkeit des Ausschusses ergeben, fasst ausschließlich der SER.

## **§ 9 Versammlungen**

- 9.1 Der/die Vorsitzende des SER lädt zu Versammlungen der Elternschaft ein und leitet diese.
- 9.2 Der SER kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule über seine Tätigkeit berichten (§ 96 (2) NSchG).

## **§ 10 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung**

- 10.1 Diese Geschäftsordnung ist am 24.09.2018 mit zwei Dritteln der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des SER (gem. § 10 der abzulösenden Geschäftsordnung vom 16.5.1983) beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 10.2 Diese Geschäftsordnung gilt, bis die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des SER (gem. § 6) eine geänderte Fassung beschließt oder bis Änderungen im NSchG Modifikationen der Geschäftsordnung erfordern.

Hannover, den 24.09.2018

Der Schulelternrat